

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der § 1 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes ermächtigt die Gemeinden eine Abgabe von Zweitwohnsitzen zu erheben. Nach § 4 Abs. 2 Zweitwohnsitzabgabegesetz ist die Höhe der Abgabe von der Gemeindevertretung durch Verordnung festzulegen; sie darf jährlich je nach Ortsklasse einen bestimmten Höchstsatz je Quadratmeter und Höchstbetrag im Jahr nicht überschreiten.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden in der Ortsklasse A der Höchstsatz je Quadratmeter sowie der Höchstbetrag jeweils um 50 % erhöht. Dies deshalb, weil in Gemeinden der gehobenen Tourismuskategorie (Ortsklasse A) besonders aufwändige, überproportional hohe Investitionen zu tätigen sind. Für die Ortsklassen B und C werden lediglich die derzeit für das Jahr 2017 festgesetzten Beträge für den Höchstsatz je Quadratmeter sowie für den Höchstbetrag im Gesetz festgelegt. Dasselbe gilt auch für Verordnungen hinsichtlich Wohnwagen (§ 6 Abs. 1 Zweitwohnsitzabgabegesetz).

2. Kompetenzen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen können bei den Abgabenschuldnern in der Ortsklasse A zu einem finanziellen Mehraufwand führen. Die Höhe dieses Mehraufwandes hängt davon ab, inwieweit die Gemeinde von ihrem größeren Spielraum bei der Festlegung des Höchstsatzes je Quadratmeter in der Verordnung Gebrauch macht.

Hat beispielsweise eine Gemeinde in der Ortsklasse A bisher den Höchstsatz je Quadratmeter ausgeschöpft (das sind 11,07 Euro für das Jahr 2017), so wären z.B. für 70 m² rund 775 Euro jährlich vom Abgabenschuldner an Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten. Wenn nun dieselbe Gemeinde den vorgeschlagenen neuen Höchstsatz von 16,61 Euro je Quadratmeter ausschöpft, würde das bedeuten, dass der Abgabenschuldner rund 1.163 Euro – somit um rund 388 Euro mehr – an Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten hätte.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 4):

Abs. 2:

In Gemeinden der gehobenen Tourismuskategorie (Ortsklasse A) sind – auch von der Gemeinde – besonders aufwändige, überproportional hohe Investitionen zu tätigen, um dem in dieser Klasse zu erwartenden Standard zu entsprechen. Aus diesem Grund soll der Höchstsatz je Quadratmeter für die Ortsklasse A (von derzeit 11,07 Euro für das Jahr 2017) um 50 % erhöht werden, somit auf 16,61 Euro.

Für die Ortsklassen B und C werden die derzeit für das Jahr 2017 festgesetzten Beträge im Gesetz festgelegt. Es soll auch der Höchstbetrag für die Ortsklasse A (das sind derzeit 1.217,27 Euro) um 50 %

erhöht werden, somit auf 1.825,91 Euro. Die Höchstbeträge der Ortsklassen B und C werden an die derzeit für das Jahr 2017 festgesetzten Beträge angepasst.

Die Gemeinde kann nach wie vor auf die Einhebung der Zweiwohnsitzabgabe unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 lit. b verzichten und stattdessen die Gästetaxe einheben.

Zu Z. 2 (§ 6):

Abs. 1:

Der Höchstsatz je Halbjahr für die Ortsklasse A (soll von derzeit 76,36 Euro für das Jahr 2017) um 50 %, somit auf 114,54 Euro erhöht werden.

Der Höchstsatz je Halbjahr in den Ortsklassen B und C wird gemäß den derzeit für das Jahr 2017 festgesetzten Beträgen im Gesetz festgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 4 (Z. 1) verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 8):

Abs. 5:

Die vorliegende Novelle soll am 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Die Bestimmung enthält die erforderlichen Regelungen über das Inkrafttreten.